

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultäten vom 09.09.2002
in der Fassung der Fachspezifischen Bestimmungen vom 18.10.2013*
 (Lesefassung)

Soziologie

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Die Soziologie ist eine Wissenschaft, die ihre Erkenntnisse auf der Grundlage von Theorien und Methoden in Auseinandersetzung mit empirischen Phänomenen gewinnt. Entsprechend umfasst der forschungsorientierte konsekutive Masterstudiengang Soziologie Theorien, Methoden, Gegenstandsbereiche sowie Forschungs- und Lehrpraxis, in deren Rahmen akademische und außeruniversitäre Schlüsselqualifikationen erworben werden. Die Studierenden eignen sich vertiefte Kenntnisse zu klassischen und modernen Theorien, qualitativen und quantitativen Methoden als Verfahren der Erlangung von Wissen an, erproben dieses Wissen an konkreten gesellschaftlichen Phänomenen und üben es in Forschungs- und Lehrpraxis ein. Der Masterstudiengang Soziologie befähigt die Studierenden dazu, gesellschaftliche Phänomene und die eigene soziale Gebundenheit kritisch zu reflektieren. Darüber hinaus erlangen sie ein wissenschaftlich vertieftes Verständnis davon, wie gesellschaftliche Zusammenhänge als Strukturen, Ordnungen, Funktionen oder auch Zwänge beschaffen sind. Damit verbunden ist das Ziel des Masterstudiums, die Studierenden zu selbstständiger Forschung anzuleiten, um sich in unterschiedliche sozialwissenschaftliche Themenfelder einzuarbeiten und eigene Forschungsprojekte konzipieren zu können. Das Masterstudium betont besonders die enge Verbindung von Theorien und Methoden und zeichnet sich außerdem durch eine enge Verzahnung qualitativer und quantitativer Methoden aus. Auf diese Weise werden die Studierenden nicht allein für wissenschaftliche Tätigkeiten an Hochschulen qualifiziert, sondern auch für die Arbeit in Stiftungen, Weiterbildungseinrichtungen, im Journalismus und in der freien Wirtschaft.

(2) Im Masterstudiengang Soziologie sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Die folgenden Module sind zu belegen:

M 1 – Schlüsselkonzepte der Soziologie (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Schlüsselkonzepte der Soziologie	S/V	P	SL	6	2	1

M 2 – Soziologische Theorie und Empirie in der Moderne I (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar 1 aus dem Bereich Soziologische Theorie und Empirie in der Moderne	S	P	PL	10	2	1

M 3 – Soziologische Theorie und Empirie in der Moderne II (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar 2 aus dem Bereich Soziologische Theorie und Empirie in der Moderne	S	P	PL	10	2	2/3

M 4 – Forschungsmethoden – Grundlagen (16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Seminar aus dem Bereich Theorie und Forschung	S	P	SL	8	2	1
Seminar aus dem Bereich Forschungsmethoden	S	P	PL	8	2	1

M 5 – Interdisziplinäre Aspekte der Soziologie (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung/en zu interdisziplinären Aspekten der Soziologie	V/S/Ü	P	SL	8	2-4	2/3

Die Wahl der Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen bedarf der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin.

M 6 – Forschungsorientierte Praxis (24 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Forschungsorientiertes Studienprojekt		P	PL	24	6	2-3

Das forschungsorientierte Studienprojekt ist in Absprache mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Voraussetzung für die Anerkennung des forschungsorientierten Studienprojektes ist, dass der/die Studierende einen wissenschaftlichen Projektbericht in schriftlicher Form vorlegt.

M 7 – Forschungs- und Lehrpraxis (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung bzw. Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit		WP	SL	6		2/3
Mitarbeit in einem Forschungsprojekt		WP	SL	6		2/3
Masterkolloquium	K	P	SL	2	2	4

Eine der zwei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung bzw. Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit
Der/Die Studierende vereinbart mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin, bei welcher studiengangrelevanten Lehrveranstaltung er/sie mitwirkt bzw. welche Lehrveranstaltungseinheit aus dem Fachbereich Soziologie er/sie durchführt und welche Leistungen er/sie hierbei erbringt.

Mitarbeit in einem Forschungsprojekt

Die Mitarbeit in einem Forschungsprojekt erfolgt bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung, die in einem für das Fach Soziologie relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine Mitarbeit des/der Studierenden bei einem wissenschaftlichen Forschungsprojekt gewährleistet. Die im Rahmen der Mitarbeit zu erbringenden Leistungen sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut, schriftlich zu vereinbaren. Voraussetzung für die Anerkennung der Mitarbeit in einem Forschungsprojekt ist, dass der/die Studierende die vereinbarten Leistungen erbracht hat und einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

(2) Darüber hinaus belegt der/die Studierende eines der beiden folgenden Module:

M 8 – Forschungsmethoden – Vertiefung (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Forschungsmethoden	S	P	PL	8	2	2/3

M 9 – Allgemeine Soziologie – Vertiefung (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Allgemeine Soziologie	S	P	PL	8	2	2/3

§ 3 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 2 – Soziologische Theorie und Empirie in der Moderne I
– Masterseminar 1 aus dem Bereich Soziologische Theorie und Empirie in der Moderne: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 3 – Soziologische Theorie und Empirie in der Moderne II
– Masterseminar 2 aus dem Bereich Soziologische Theorie und Empirie in der Moderne: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 4 – Forschungsmethoden - Grundlagen
– Seminar aus dem Bereich Forschungsmethoden: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 6 – Forschungsorientierte Praxis
– Forschungsorientiertes Studienprojekt: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 8 – Forschungsmethoden – Vertiefung
– Vertiefungsseminar aus dem Bereich Forschungsmethoden: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
M 9 – Allgemeine Soziologie – Vertiefung
– Vertiefungsseminar aus dem Bereich Allgemeinen Soziologie: mündliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten jeweils einfach gewichtet.

(3) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Erläuterung der Abkürzungen

K	Kolloquium
S	Seminar
S/V	Seminar oder Vorlesung
V/S/Ü	Vorlesung oder Seminar oder Übung
P	Pflichtveranstaltung
WP	Wahlpflichtveranstaltung
ECTS	Anzahl der in der Lehrveranstaltung/Modulkomponente zu erwerbenden ECTS-Punkte
SWS	Vorgesehene Semesterwochenstunden
Sem.	empfohlenes Fachsemester
PL	In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist zwingend eine studienbegleitende Prüfungsleistung (PL) zu erbringen; für den Erwerb der zugehörigen ECTS-Punkte kann darüber hinaus die Erbringung von Studienleistungen erforderlich sein.
SL	In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist für den Erwerb der ECTS-Punkte nur die Erbringung von Studienleistungen (SL) erforderlich; eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist nicht zu erbringen.
PL/SL	In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente kann der/die Studierende nach Maßgabe der Bestimmungen in § 3 der vorliegenden Prüfungsordnungsbestimmungen wählen, ob er/sie eine studienbegleitende Prüfungsleistung (PL) oder ausschließlich Studienleistungen (SL) erbringt.

* Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Änderungssatzung vom 18.10.2013 tritt mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft.

Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach Soziologie im Studiengang Master of Arts vor dem 01.10.2013 aufgenommen haben, können dieses nach den fachspezifischen Bestimmungen vom 31.08.2010 **bis spätestens 30.09.2016** abschließen.